

Antragsteller: Pfarrkonvent des Sprengels West
Propst Carsten Voß, Mainstraße 15, 47051 Duisburg

Antragsziel: Präzisierung der Aufgaben der Kirchensynode

Antrag an die 11. Kirchensynode 2007¹

Die 11. Kirchensynode 2007 möge folgende Änderung der Grundordnung beschließen:

Artikel 25 – Die Kirchensynode

Absatz 5 b wird wie folgt geändert:

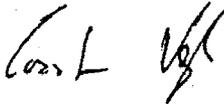
- (5) Die Kirchensynode beschließt über die Anträge, die an sie gerichtet werden. Insbesondere gehört es zu ihren Aufgaben:
- b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten und zu beschließen. Sie sollte dabei vorliegende Voten und Stellungnahmen der Pfarrkonvente (Bezirks-, Sprengel- und Allgemeiner Pfarrkonvent) berücksichtigen.

Begründung:

In der Frage der Zuordnung von APK und Kirchensynode hat es in der Vergangenheit immer wieder Interpretationsunterschiede gegeben. Das führte oft zu jahrelangen Verzögerungen von Entscheidungsprozessen: Da die Kirchensynode das höchste Entscheidungsgremium der Kirche ist und in Zukunft auch in kürzeren Fristen tagen soll, ist sie als eigenständiges Beschlussorgan der Kirche zu stärken. Die Kirchensynode sollte vorliegende Beschlüsse und Konventsvorlagen bei ihren eigenen Beschlüssen berücksichtigen. Auf diese Weise werden die Amtsträger der Kirche jederzeit über ihre Pfarrkonvente am Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess der Kirchensynode beteiligt. Die Ordnung des Allgemeinen Pfarrkonventes (GO Art. 24, insbes. Abs. 3) bleibt unberührt.

Beschlossen in der Beratung am 6.3.2007 in Bochum

Duisburg, 8.3.07


Carsten Voß



¹ Dieser Antrag ist als Ergänzung der Anträge von Kirchenleitung (KL) und Kollegium der Superintendenten (Koll.Sup.) zu verstehen. Er basiert auf der Vorlage der von KL und Koll. Sup eingesetzten „Arbeitsgruppe Kirchensynode“ (Stand 10/2005)